

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Gültigkeit

1. Dem Vertrag mit dem Lieferanten liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichungen von einzelnen Punkten dieser Einkaufsbedingungen oder die Gültigkeit sonstiger Unterlagen bedürfen einer Vereinbarung in Schrift- oder Textform zwischen dem Lieferanten und uns. Entgegenstehende Kauf- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

II. Angebot

1. Angebote des Lieferanten werden ausschließlich zu unseren Bedingungen angenommen. Angebotes an gerechnet, an sein Angebot gebunden zu halten.
2. Wenn nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist, hat sich der anbietende Lieferant 12 Wochen vom Datum des
3. Unsere Bestellung gilt als Annahme des Vertragsantrages des Lieferanten.

III. Bestellungen

1. Die Bestellung gilt als ordnungsgemäß, wenn in ihr nur auf das Angebot des Bieters Bezug genommen wird. Bestellungen und Lieferabrufe können auch in Schrift- oder Textform erfolgen.

IV. Preise

1. Alle Angebotspreise des Lieferanten und in Rahmenaufträgen angegebenen Preise sind Gesamtfestpreise. immer als Nettopreise frei Verwendungsstelle, einschließlich Dokumentation, der Kosten für Fracht, Verpackung und Transportversicherung sowie mit gesonderter Angabe der gesetzlichen Mehrwertsteuer anzugeben.
2. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer, trägt der Lieferant. Preise sind

V. Termine

1. Alle von uns genannten Liefertermine sind Fixtermine.

VI. Qualität

1. Der Lieferant hat bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform.
2. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände regelmäßig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überprüfen. Der Lieferant hat eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrecht zu erhalten und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
3. Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger Ankündigung in den Büros und Werkstätten über den Stand und die Qualität der für uns zu erbringenden Leistung zu informieren.
4. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen und aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt einer Sonderbehandlung bezüglich Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt zu übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich die aktualisierten Daten und Merkblätter zur Verfügung zu stellen.

VII. Lieferung bei Abrufaufträgen

1. Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag abgeschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen so bereitzuhalten, dass er den Abruftermin als Fixtermin einhalten kann.

VIII. Lieferstörungen

1. Besteht das Risiko, dass der Lieferant einen Termin nicht einhalten können, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Die schuldhafte Verletzung dieser Nebenpflicht kann Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

IX. Verpackung / Kennzeichnung / Transport

1. Kennzeichnung und Verpackung müssen unserer Vorgabe entsprechen. Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten kostenlos für uns zurückgenommen bzw. entsorgt.
2. Der einzelne Liefergegenstand ist so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
3. Die Anlieferung der Ware erfolgt vorzugsweise auf Paletten oder im Karton, wenn nichts anderes von uns angegeben wird. Die Verpackung ist so zu wählen, dass der Liefergegenstand sauber und trocken bleibt und ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen und Stoßbeschädigungen vorhanden ist. Das Verpackungsmaterial kann uns der Lieferant nur in dem Umfang berechnen, wie wir ihm einzelvertraglich genehmigt haben.
4. Wird das Verpackungsmaterial von uns zurückgegeben, muss Gutschrift in vollem Umfang der Berechnung erfolgen.
5. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
6. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

X. Auftragsbestätigungen / Rechnungen / Lieferscheine und Versandanzeigen

1. Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind vorrangig in 1-facher Ausführung und in elektronischer Form zu versenden. Auftragsbestätigungen an einkauf@howatherm.de, Rechnungen an rechnungseingang@howatherm.de.
2. Postalisch sind Auftragsbestätigungen und Rechnungen in 2-facher Ausführung zu versenden, sie dürfen der Ware nicht beigelegt werden.
3. Der Ware ist ein Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizulegen. Dieser ist gut sichtbar, durch eine Plastiktasche geschützt, außen an der Verpackung / Ware anzubringen.
4. In allen vorgenannten Unterlagen sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge, insbesondere unsere Projekt- und Kommissionsnummer anzugeben. Mehrkosten als Folge einer Nichtbeachtung der vorgenannten vertraglichen Anforderungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

XI. Versand

1. Stellen wir dem Lieferanten die Versandart frei, hat er diejenige mit der größten Liefersicherheit zu wählen. Wir behalten uns vor, Vorschriften für die Wahl des Transportmittels und des Transportweges sowie über die Transportversicherung einzelvertraglich zu regeln.

XII. Unterlagen und Zeichnungen

1. Erhält der Lieferant von uns zum Zwecke der Durchführung des Auftrages Unterlagen wie z. B. Pläne, Muster, Zeichnungen, Druckvorlagen oder Layouts, ist er verpflichtet, diese mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zum vertragsgemäßen Gebrauch zugänglich machen.
2. Verstößt der Lieferant gegen diese Auflagen und entsteht uns daraus ein Schaden, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen nach unseren Weisungen zu behandeln und sie auf unser Verlangen ohne Einschränkung zurückzugeben. Er hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.

XIII. Mängelbeseitigung (Selbstvornahme)

1. Ergänzend zu unseren gesetzlichen und vertraglichen Rechten steht uns auch das Recht zu, kleinere Mängel oder solche, deren Behebung erhebliche Auswirkungen auf unseren Liefertermin haben, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, ohne dass es einer Mängelbeseitigungsaufforderung mit Fristsetzung bedarf. Wir werden in diesem Fall den Lieferanten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichten.
2. Wir sind berechtigt, die Selbstvornahme erst am Bestimmungsort vorzunehmen, wenn die Einhaltung unserer Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden anderenfalls gefährdet wäre.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir akzeptieren grundsätzlich keinen - wie auch immer gearteten - Eigentumsvorbehalt.

XV. Genehmigung von Mustern

1. Werden Waren nach unseren Angaben hergestellt, darf die Herstellung erst durchgeführt werden, wenn wir Ausfallmuster geprüft und freigegeben haben.

XVI. Schutzrechte

1. Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Für den Fall, dass wir von Dritten wegen behaupteter Verletzung ihrer Rechte in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant bereits jetzt von sämtlichen Kosten frei, die uns aus der Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche entstehen.

XVII. Zahlung / Skonto

1. Unsere Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder Scheck, immer unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Fälligkeitsvoraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfüllt sind.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl, entweder 14 Tage nach Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto. Skontofristen beginnen erst zu laufen, wenn alle weiteren
3. Sofern bei der An-/Abnahme Mängel festgestellt werden, kann bis zu deren Beseitigung ein von uns als angemessen angesehener Teil des Rechnungsbetrages einbehalten werden.

XVIII. Teillieferungen

1. Teilleistungen sind nicht gestattet, es sei denn, dass dies zuvor mit uns einzelvertraglich vereinbart war. Erfüllt ist erst, wenn vollständig geliefert oder geleistet wurde.

XIX. Mängelansprüche

1. Unsere Mängelansprüche richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Regelungen für Bauwerke. Unsere Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb der in §§ 438, 634a BGB genannten Fristen jeweils zuzüglich 3 Monate. Die Kaufsache wird in einem Bauwerk verwendet.

XX.

Änderungen am Liefergegenstand / Anordnungsrecht

1. Wir sind berechtigt, die Änderung eines ggf. vereinbarten Werkerfolgs, oder der vereinbarten Beschaffenheit zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, sofern er nicht nachweist, dass ihm dies nicht zumutbar ist. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge unserer Anordnung vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.
2. Kann vorab keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung erzielt werden, dürfen wir die Änderung anordnen. Der Lieferant ist verpflichtet, unserer Anordnung nachzukommen.
3. Will der Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen anders ausführen als vereinbart, üblich oder dem Stand der Technik entsprechend, bedarf dies unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform.

XXI.

Dokumentation

1. Die für unsere Enddokumentation erforderlichen Unterlagen, wie z. B.: Produktbeschreibungen, technische Auslegungen, Prüfzertifikate, Ersatzteillisten, Zeichnungen sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen werden auf unser Verlangen vom Lieferanten, ohne besondere Vergütung, in der vereinbarten Anzahl und Qualität zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Bedarf an Produktkatalogen bzw. Software.

XXII.

Ersatzbeschaffung

1. Der Lieferant garantiert, dass auch in den nächsten 10 Jahren nach Lieferung alle Teile seines Lieferumfangs oder gleichwertige Teile von ihm nachgeliefert werden können.

XXIII.

Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist in der Bestellung nichts angegeben, ist Erfüllungsort unser Werk in Brücken.

XXIV.

Haftung

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus stellt uns der Lieferant frei von allen Kosten, die uns dadurch entstehen, dass wir von Dritten wegen eines Mangels oder einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten in Anspruch genommen werden. Produkthaftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in ausreichender Höhe abzuschließen bzw. zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist bis zur Verjährung unserer Schadenersatzansprüche aufrecht zu erhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist uns auf Anforderung durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der zuständigen Versicherungsgesellschaft neuesten Datums nachzuweisen.
2. Der Lieferant hat in Anbetracht der von ihm zu erbringenden Lieferungen eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine

XXV.

Warenannahmezeiten

1. Für die Anlieferung einschließlich Abladen in unserem Stammhaus in 55767 Brücken sind folgende Annahmezeiten einzuhalten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 11.30 Uhr
und 12.30 bis 15.30 Uhr
Freitag von 07.00 bis 11.30 Uhr.

**XXVI.
Gültiges Recht / Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Idar-Oberstein. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**XXVII.
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.